

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung**  
**für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes**  
**bei Justizvollzugseinrichtungen,**  
**Laufbahngruppe 1, im Land Sachsen-Anhalt**  
**(APVOaVVD LGr. 1 LSA)**  
**Vom 2. Mai 2011**

**Inhaltsübersicht**

Abschnitt 1

**Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Einstellungsvoraussetzungen
- § 3 Bewerbung
- § 4 Eignungsauswahlverfahren, Einstellungsverfahren, Einstellungsbehörde
- § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Erholungsurlaub

Abschnitt 2

**Vorbereitungsdienst**

- § 7 Ziel der Ausbildung
- § 8 Zuständigkeiten
- § 9 Gebot des Zusammenwirkens
- § 10 Aufgaben, Dienstleistungsauftrag
- § 11 Gliederung der Ausbildung, Ausbildungsstellen
- § 12 Berufspraktische Einführung
- § 13 Grundlehrgang
- § 14 Berufspraktische Ausbildung - Abschnitt I -
- § 15 Zwischenlehrgang
- § 16 Berufspraktische Ausbildung - Abschnitt II -
- § 17 Ausbildung in Waffenkunde und -gebrauch
- § 18 Fachlehrgang
- § 19 Beurteilungen, Gesamtnote
- § 20 Bewertungen der Leistungen

Abschnitt 3

**Laufbahnprüfung**

- § 21 Allgemeines
- § 22 Prüfungsausschuss
- § 23 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss
- § 24 Zulassung zur Laufbahnprüfung
- § 25 Verhinderung, Rücktritt und Säumnis
- § 26 Täuschung

- § 27 Schriftliche Prüfung
- § 28 Bewertung der schriftlichen Prüfung
- § 29 Ausschluss von der mündlichen Prüfung
- § 30 Mündliche Prüfung
- § 31 Bewertung der mündlichen Prüfung
- § 32 Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung
- § 33 Prüfungszeugnis, Prüfungsakte
- § 34 Wiederholung der Prüfung

#### Abschnitt 4

### **Schlussvorschriften**

- § 35 Sprachliche Gleichstellung
- § 36 Inkrafttreten

Aufgrund des § 28 des Landesbeamtengesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648) in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 3 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 24. Oktober 2006 (MBL LSA S. 677), zuletzt geändert durch Beschluss vom 20. April 2011 (n. v.), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern verordnet:

### **Abschnitt 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen, Laufbahngruppe 1, im Land Sachsen-Anhalt.
- (2) Justizvollzugseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind die Justizvollzugsanstalten, die Jugendanstalt und die Jugendarrestanstalt sowie der Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen des Landes Sachsen-Anhalt.

##### **§ 2**

#### **Einstellungsvoraussetzungen**

In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Beamtenstatusgesetzes erfüllt,
2. am Einstellungstag mindestens 20 und höchstens 35 Jahre alt ist; die Höchstaltersgrenze gilt nicht in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 und 2 der Laufbahnverordnung,
3. den Abschluss
  - a) einer Realschule oder
  - b) einer Hauptschule und eine abgeschlossene, nach näherer Bestimmung durch das für den Justizvollzug zuständige Ministerium, für die Laufbahn qualifizierende Berufsausbildung oder
  - c) einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand nachweist,
4. gerichtlich nicht bestraft ist, in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, nach seiner Gesamtpersönlichkeit für die angestrebte Laufbahn geeignet erscheint und die für die Verwen-

derung in der Laufbahn des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen erforderliche körperliche Leistungsfähigkeit besitzt und

5. erfolgreich an einem Eignungsauswahlverfahren teilgenommen hat.

### **§ 3 Bewerbung**

(1) Die Anzahl der zum jeweiligen Einstellungstermin zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze wird durch das für den Justizvollzug zuständige Ministerium festgelegt.

(2) Die Stellenausschreibung erfolgt durch das für den Justizvollzug zuständige Ministerium.

(3) Die Bewerbung ist an eine in der Stellenausschreibung genannte Justizvollzugseinrichtung zu richten.

(4) Der schriftlichen Bewerbung sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. ein aktuelles Lichtbild,
3. ein Schulabschlusszeugnis, Zeugnisse über abgeschlossene Berufsausbildungen sowie gegebenenfalls sonstige Nachweise der Vorbildung durch Vorlage der Ablichtungen und
4. Nachweise über etwaige berufliche Beschäftigungen durch Vorlage von Ablichtungen.

(5) Während des Eignungsauswahlverfahrens können vom Bewerber weitere Unterlagen verlangt werden, insbesondere

1. Ablichtungen der Geburtsurkunde, bei verheirateten Personen auch der Eheurkunde oder der Nachweis einer eingetragenen Lebenspartnerschaft durch Vorlage der Ablichtung einer Lebenspartnerschaftsurkunde und
2. eine Erklärung des Bewerbers,
  - a) ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
  - b) ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist oder war.

(6) Der Bewerber hat auf Anforderung die gesundheitliche Eignung durch die zentrale ärztliche Untersuchungsstelle nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes feststellen zu lassen und das entsprechende Gutachten einzureichen sowie ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

### **§ 4 Eignungsauswahlverfahren, Einstellungsverfahren, Einstellungsbehörde**

(1) Die Auswahl der Bewerber erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauslese in einem Eignungsauswahlverfahren. Die Justizvollzugseinrichtung nach § 3 Abs. 3 entscheidet über die Zulassung des Bewerbers zum Eignungsauswahlverfahren.

(2) Das Eignungsauswahlverfahren führt das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt zentral durch und teilt das Ergebnis der jeweiligen Justizvollzugseinrichtung mit.

(3) Über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entscheidet nach erfolgreicher Teilnahme am Eignungsauswahlverfahren die Justizvollzugseinrichtung nach § 3 Abs. 3 als Einstellungsbehörde aufgrund der im Eignungsauswahlverfahren ermittelten Rangfolge der Bewerber. Über das Ergebnis ist das für den Justizvollzug zuständige Ministerium zu unterrichten.

## **§ 5**

### **Dauer des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre.

(2) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium kann den Vorbereitungsdienst bis auf sechs Monate verkürzen, soweit Zeiten nach § 16 Abs. 3 Satz 2 der Laufbahnverordnung nachgewiesen werden.

## **§ 6**

### **Erholungsurlaub**

(1) Erholungsurlaub wird grundsätzlich nur während der berufspraktischen Ausbildung gewährt.

(2) Erholungsurlaub während eines Lehrgangs soll nur ausnahmsweise und in begründeten Fällen gewährt werden, sofern das Ziel der Ausbildung (§ 7) nicht gefährdet ist.

## **Abschnitt 2**

### **Vorbereitungsdienst**

## **§ 7**

### **Ziel der Ausbildung**

Durch die Ausbildung soll der Anwärter befähigt werden, die Aufgaben eines Beamten der Laufbahn des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen der Laufbahngruppe 1 selbständig und verantwortungsbewusst zu erfüllen.

## **§ 8**

### **Zuständigkeiten**

(1) Für die berufspraktische Ausbildung ist der Leiter der Einstellungsbehörde verantwortlich. Er bestellt einen Ausbildungsleiter.

(2) Der Ausbildungsleiter überwacht die Ausbildung der Anwärter. Er ist verantwortlich für die Ausbildung. Ihm obliegt der ausbildungsfördernde Einsatz der Anwärter.

(3) Für die fachtheoretische Ausbildung ist der Ausbildungsleiter für den allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugseinrichtungen am Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt verantwortlich. Er wählt die geeigneten Lehrkräfte für die theoretische Ausbildung im Grund-, Zwischen- und Fachlehrgang aus.

(4) Mit der Ausbildung soll nur betraut werden, wer über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt und nach seiner Persönlichkeit geeignet ist.

(5) Die Ausbildungsinhalte der einzelnen Abschnitte gemäß § 11 Abs. 2 richten sich nach einem Rahmenlehrplan. Der Rahmenlehrplan wird vom Ausbildungsleiter nach Absatz 3 Satz 1 erstellt und bei Bedarf aktualisiert. Er ist dem für den Justizvollzug zuständigen Ministerium zur vorherigen Genehmigung vorzulegen. Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium, die Einstellungsbehörden und die Anwärter erhalten zu Beginn der Ausbildung einen Abdruck des Rahmenlehrplans.

## **§ 9**

### **Gebot des Zusammenwirkens**

Die Ausbildungsleiter in den Einstellungsbehörden und der Ausbildungsleiter für den allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugseinrichtungen am Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt arbeiten eng zusammen, um die Ausbildung fortlaufend zu verbessern.

## **§ 10 Aufgaben, Dienstleistungsauftrag**

(1) Art und Umfang der Aufgaben, die dem Anwärter während der berufspraktischen Ausbildung übertragen werden, bestimmen sich ausschließlich nach dem Ausbildungsziel. Aufgaben, die vorwiegend dazu dienen, die Arbeitskraft des Anwärters für die ausbildende Stelle nutzbar zu machen, dürfen ihm nicht zugewiesen werden.

(2) Erst im zweiten Abschnitt der berufspraktischen Ausbildung (§ 11 Abs. 2 Nr. 5) kann der Anwärter bis zur Dauer von insgesamt drei Monaten mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben eines Beamten der Laufbahn Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei Justizvollzugseinrichtungen der Laufbahngruppe 1 beauftragt werden (Dienstleistungsauftrag). Dabei ist der jeweilige Ausbildungsstand des Anwärters zu berücksichtigen.

## **§ 11 Gliederung der Ausbildung, Ausbildungsstellen**

(1) Die Ausbildung umfasst die fachtheoretische und die berufspraktische Ausbildung. Die fachtheoretische Ausbildung findet am Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt statt. Die berufspraktische Ausbildung findet in den Justizvollzugseinrichtungen statt.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in folgende Abschnitte

1. die berufspraktische Einführung,
2. den ersten fachtheoretischen Ausbildungsteil (Grundlehrgang),
3. die berufspraktische Ausbildung - Abschnitt I -,
4. den zweiten fachtheoretischen Ausbildungsteil (Zwischenlehrgang),
5. die berufspraktische Ausbildung - Abschnitt II -,
6. den dritten fachtheoretischen Ausbildungsteil (Fachlehrgang).

## **§ 12 Berufspraktische Einführung**

(1) Die berufspraktische Einführung (§ 11 Abs. 2 Nr. 1) dauert einen Monat und findet in der Einstellungsbehörde statt.

(2) Die berufspraktische Einführung vermittelt dem Anwärter einen Einblick in die Aufgaben des Justizvollzuges, die Organisation und Verwaltung einer Justizvollzugsanstalt sowie in die Tätigkeitsbereiche und die besonderen Berufspflichten eines Beamten der Laufbahn Allgemeiner Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei den Justizvollzugseinrichtungen der Laufbahngruppe 1.

## **§ 13 Grundlehrgang**

(1) Der Grundlehrgang (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) dauert drei Monate und findet am Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt statt.

(2) Die Ausbildungsinhalte des Grundlehrgangs umfassen

1. die Entstehungszusammenhänge der Kriminalität,
2. den Ablauf der Strafverfolgung,
3. die rechtlichen Grundlagen des Justizvollzuges,
4. die Situation und die Behandlung der Gefangenen,
5. die psychologischen und pädagogischen Grundlagen der Arbeit im Vollzug,
6. die Aufgaben des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes,
7. die Vollzugsorganisation und -verwaltung,
8. die staatliche Grundordnung und die für den Justizvollzug wichtigen Vorschriften des öffentlichen Dienstrechtes,
9. die Unterweisung in waffenloser Selbstverteidigung,
10. die Unterweisung in erster Hilfe sowie
11. Sportunterricht.

(3) Die Ausbildungsinhalte werden Fächern zugeordnet. In Fächern, in denen 30 und mehr Unterrichtsstunden erteilt werden, erfolgt eine schriftliche Leistungskontrolle.

#### **§ 14 Berufspraktische Ausbildung - Abschnitt I -**

(1) Die berufspraktische Ausbildung - Abschnitt I - (§ 11 Abs. 2 Nr. 3) dauert sechs Monate und findet grundsätzlich in der Einstellungsbehörde statt.

(2) Der Anwärter wird jeweils zwei Monate

1. im Vollzug der Untersuchungshaft,
2. im geschlossenen und offenen Vollzug der Freiheitsstrafe und
3. im Vollzug der Jugendstrafe oder in einer Jugendarrestanstalt

ausgebildet.

(3) Soweit der Ausbildungsinhalt nach Absatz 2 nicht oder nicht vollständig in der Einstellungsbehörde durchgeführt werden kann, ist die Ausbildung in den fehlenden Bereichen in Justizvollzugseinrichtungen zu gewährleisten, die diese Haftformen vollziehen. Vor der Zuweisung eines Anwärters ist das Einvernehmen mit dem Leiter der aufnehmenden Justizvollzugseinrichtung herzustellen.

#### **§ 15 Zwischenlehrgang**

(1) Der Zwischenlehrgang (§ 11 Abs. 2 Nr. 4) dauert einen Monat und findet am Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt statt.

(2) Ausbildungsinhalt des Zwischenlehrgangs ist die Vollzugsorganisation und Vollzugsverwaltung sowie das öffentliche Dienstrecht. § 13 Abs. 3 ist anzuwenden.

## **§ 16** **Berufspraktische Ausbildung** **- Abschnitt II -**

(1) Die berufspraktische Ausbildung - Abschnitt II - (§ 11 Abs. 2 Nr. 5) dauert zehn Monate und findet in der Einstellungsbehörde sowie in verschiedenen Justizvollzugseinrichtungen statt.

(2) In diesem Ausbildungsabschnitt wendet der Anwärter die in den vorangegangenen Ausbildungsabschnitten erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten an und vertieft diese. Zu diesem Zweck ist der Anwärter

1. acht Monate in verschiedenen Justizvollzugseinrichtungen mit unterschiedlichen Haftformen, davon drei Monate mit Dienstleistungsauftrag (§ 10 Abs. 2),
2. einen Monat im Verwaltungsbereich (Wirtschaftsverwaltung, Vollzugsgeschäftsstelle, Hauptgeschäftsstelle, Zahlstelle) und
3. einen Monat im Landesbetrieb für Beschäftigung und Bildung der Gefangenen

einzusetzen.

## **§ 17** **Ausbildung in Waffenkunde und -gebrauch**

Während der berufspraktischen Ausbildung wird der Anwärter durch Schießlehrer in Waffenkunde und -gebrauch unterwiesen.

## **§ 18** **Fachlehrgang**

(1) Der Fachlehrgang (§ 11 Abs. 2 Nr. 6) schließt die Ausbildung ab. Er dauert drei Monate und findet am Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt statt.

(2) Die Ausbildungsinhalte des Fachlehrgangs umfassen

1. Berufspraxis,
2. psychologische Aspekte im Umgang mit Gefangenen,
3. Vollzugsgestaltung und Vollzugsrecht,
4. Straf- und Strafverfahrensrecht,
5. Pädagogik,
6. Vollzugsorganisation und -verwaltung,
7. öffentliches Dienstrecht (einschließlich Personalvertretungsrecht),
8. staatsbürgerliche Bildung,
9. waffenlose Selbstverteidigung und
10. Sportunterricht.

(3) Für die Fächer, in denen eine schriftliche Leistungskontrolle erfolgt, ist dies im Rahmenlehrplan (§ 8 Abs. 5) für den Fachlehrgang festzulegen.

### **§ 19 Beurteilungen, Gesamtnote**

(1) Von dem für den jeweiligen Ausbildungsabschnitt zuständigen Ausbildungsleiter erhält der Anwärter für die im Grundlehrgang, Zwischenlehrgang und im Fachlehrgang gezeigten Leistungen jeweils ein Lehrgangszeugnis und für die Leistungen in der berufspraktischen Ausbildung - Abschnitt I - und in der berufspraktischen Ausbildung - Abschnitt II - jeweils eine Teilbeurteilung. Die erbrachten Leistungen sind nach § 20 zu bewerten.

(2) Am Ende der fachtheoretischen Ausbildung wird eine fachtheoretische Gesamtnote gemäß § 20 gebildet, die der Ausbildungsleiter am Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt dem Anwärter in einem Abschlusszeugnis erteilt. Bei der Bildung der Gesamtnote ist der Grundlehrgang mit drei Siebteln, der Zwischenlehrgang mit einem Siebtel und der Fachlehrgang mit drei Siebteln zu gewichten.

(3) Nach Abschluss der berufspraktischen Ausbildung - Abschnitt I und II - bildet der Leiter der Einstellungsbehörde aus den Teilbeurteilungen eine berufspraktische Gesamtnote gemäß § 20. Bei der Bildung der Gesamtnote ist die berufspraktische Ausbildung - Abschnitt I - mit sechs Sechzehnteln und die berufspraktische Ausbildung - Abschnitt II - mit zehn Sechzehnteln zu gewichten.

(4) Leistungsnachweise nach den Absätzen 1 bis 3 sind dem Anwärter von dem zuständigen Ausbildungsleiter zu eröffnen und mit ihm zu erörtern. Dabei sollen aufgetretene Mängel, die die allgemeinen und fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten, den Stand der Ausbildung sowie das Gesamtbild der Persönlichkeit betreffen, angesprochen und Anregungen zur Behebung der Mängel gegeben werden. Die Leistungsnachweise sind zur Prüfungsakte zu nehmen.

### **§ 20 Bewertungen der Leistungen**

Die von den Anwärtern erbrachten Leistungen im Vorbereitungsdienst sind auf der Grundlage einer Punkteskala von 1 bis 15 mit folgenden Noten zu bewerten

bei 14,00 oder 15,00 Punkten mit der Note „sehr gut“ (1),

von 11,00 bis 13,99 Punkten mit der Note „gut“ (2),

von 8,00 bis 10,99 Punkten mit der Note „befriedigend“ (3),

von 5,00 bis 7,99 Punkten mit der Note „ausreichend“ (4),

von 2,00 bis 4,99 Punkten mit der Note „mangelhaft“ (5) und

von 0,00 bis 1,99 Punkten mit der Note „ungenügend“ (6).

Ergeben sich bei der Ermittlung von Leistungen Durchschnittspunkte, sind diese auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Auf- oder Abrundung zu berechnen.

### **Abschnitt 3 Laufbahnprüfung**

#### **§ 21 Allgemeines**



(1) Der Vorbereitungsdienst schließt mit der Laufbahnprüfung ab. Die Laufbahnprüfung ist am Ende des Fachlehrgangs nach § 18 abzulegen.

(2) In der Laufbahnprüfung soll festgestellt werden, ob der Anwärter das Ausbildungsziel (§ 7) erreicht hat und nach seiner Persönlichkeit sowie seinen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Erfüllung der Aufgaben seiner Laufbahn geeignet ist.

(3) Die Laufbahnprüfung besteht aus einer schriftlichen (§ 27) und einer mündlichen Prüfung (§ 30).

(4) Das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt organisiert das Prüfungsverfahren.

## **§ 22 Prüfungsausschuss**

(1) Die Laufbahnprüfung wird vor einem Prüfungsausschuss abgelegt, der beim Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt gebildet wird. Bei Bedarf können weitere Prüfungsausschüsse eingerichtet werden.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und drei Mitgliedern. Der Vorsitzende muss mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A 14 der Besoldungsordnung A innehaben und der Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes, Laufbahngruppe 2, oder der Laufbahn des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen, Laufbahngruppe 2, angehören. Von den weiteren Mitgliedern muss ein Mitglied über die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen, Laufbahngruppe 2, und mindestens ein Mitglied über die Befähigung für die Laufbahn des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen, Laufbahngruppe 1, verfügen.

(3) Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und für jedes Mitglied einen Stellvertreter für die Dauer von fünf Jahren. Die Wiederbestellung ist zulässig. Die Bestellung erlischt mit dem Wechsel in ein anderes Ressort oder zu einem anderen Dienstherrn sowie dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Das für den Justizvollzug zuständige Ministerium kann den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus dienstlichen Gründen abberufen.

(4) Der Prüfungsausschuss untersteht der Dienstaufsicht des für den Justizvollzug zuständigen Ministeriums. Er ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben

1. Versagung der Zulassung,
2. die Auswahl der Prüfungsaufgaben und
3. die Zulassung von Hilfsmitteln für die schriftliche Prüfung.

## **§ 23 Verfahren vor dem Prüfungsausschuss**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet das Prüfungsverfahren.

(2) Der Prüfungsausschuss soll in voller Besetzung tätig werden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Vertretern der Einstellungsbehörden die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung gestatten. Dies gilt nicht für die Beratung des Prüfungsausschusses. Vertreter des für den Justizvollzug zuständigen Ministeriums können bei den Prüfungen sowie bei der Schlussberatung des Prüfungsausschusses anwesend sein. Die

Anzahl der Teilnehmer ist durch den Vorsitzenden so zu beschränken, dass ein geordneter Prüfungsablauf zu jedem Zeitpunkt gewährleistet ist.

#### **§ 24 Zulassung zur Laufbahnprüfung**

(1) Über die Zulassung zur Laufbahnprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zur Laufbahnprüfung erfolgt nicht, sofern eine der Gesamtnoten nach § 19 nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn

1. der Bewerber sie durch falsche Angaben erschlichen hat oder
2. sich nachträglich ein Umstand herausstellt, der die Versagung der Zulassung gerechtfertigt hätte.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn sich zeigt, dass der Bewerber dauernd prüfungsunfähig nach § 25 Abs. 1 ist.

(4) Dem Bewerber ist die Entscheidung über die Zulassung schriftlich bekanntzugeben.

#### **§ 25 Verhinderung, Rücktritt und Säumnis**

(1) Ist der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder sonstige von ihm nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Laufbahnprüfung insgesamt oder teilweise verhindert, so hat er dies in geeigneter Form nachzuweisen. Eine Erkrankung ist auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses nachzuweisen; ein privatärztliches Zeugnis kann anerkannt werden.

(2) Bei Vorliegen eines anderen wichtigen Grundes kann der Prüfungsteilnehmer mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von der Laufbahnprüfung insgesamt oder von Teilen der Laufbahnprüfung zurücktreten.

(3) Bei Verhinderung nach Absatz 1 oder Rücktritt nach Absatz 2 gelten die noch nicht erbrachten Prüfungsleistungen als nicht begonnen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt einen neuen Termin.

(4) Versäumt der Prüfungsteilnehmer den schriftlichen oder mündlichen Teil ganz oder teilweise ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob die nicht erbrachte Prüfungsleistung nachgeholt werden kann oder mit „ungenügend“ bewertet wird. Die für die Entscheidung maßgeblichen Gründe sind schriftlich darzulegen und zur Prüfungsakte des betroffenen Prüfungsteilnehmers zu nehmen.

(5) Der Prüfungsteilnehmer ist in den Fällen der Absätze 1, 2 und 4 verpflichtet, bis zum neuen Prüfungstermin den Vorbereitungsdienst fortzusetzen.

#### **§ 26 Täuschung**

(1) Den Prüfungsteilnehmern, die bei der Laufbahnprüfung eine Täuschung versuchen oder dazu beitragen oder sonst gegen die Ordnung verstoßen, soll die Fortsetzung der Laufbahnprüfung unter Vorbehalt gestattet werden; bei einer erheblichen Störung können sie von der weiteren Teilnahme an dem betreffenden Teil der Laufbahnprüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über das Vorliegen und die Folgen eines Täuschungsversuches, eines Beitrages zu einem solchen oder eines sonstigen Ordnungsverstoßes während des mündlichen Teils entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen oder sie mit „ungenügend“ bewerten.

(3) Hat der Prüfungsteilnehmer eigene Prüfungskennnisse vorgetäuscht oder unerlaubte Hilfsmittel eingesetzt oder dabei geholfen und wird dieses erst nach Bekanntgabe des Zeugnisses über das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung bekannt, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Laufbahnprüfung nachträglich innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Bekanntgabe des Gesamtergebnisses für nicht erfolgreich bestanden erklären.

## **§ 27 Schriftliche Prüfung**

(1) Der Anwärter hat am Ende des Fachlehrgangs vier schriftliche Arbeiten (Prüfungsarbeiten) unter Aufsicht zu fertigen.

(2) Aus den Ausbildungsinhalten nach § 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 wählt der Prüfungsausschuss unter Mitwirkung des Ausbildungsleiters des Aus- und Fortbildungsinstituts des Landes Sachsen-Anhalt vier Prüfungsfächer sowie die Prüfungsaufgaben aus; dabei sind prüfungsfächerübergreifende Aufgabenstellungen zulässig. Die Prüfungsaufgaben orientieren sich an den Inhalten der fachtheoretischen Ausbildung und sollen auf die Berufspraxis des allgemeinen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei den Justizvollzugeinrichtungen bezogen sein.

(3) Die Bearbeitungszeit für jede Prüfungsarbeit beträgt drei Stunden. Die Prüfungszeit darf nicht überschritten werden. Die Hilfsmittel sind dem Prüfungsteilnehmer zur Verfügung zu stellen. Die Benutzung anderer als der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel ist unzulässig.

(4) Der Prüfungsteilnehmer versieht die Prüfungsarbeiten anstelle seines Namens mit einer für alle Prüfungsarbeiten gleichen Kennzahl, die ihm das Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt vor der schriftlichen Prüfung mitteilt.

(5) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten führt ein Landesbediensteter. Er bestimmt den Arbeitsplatz des Prüfungsteilnehmers. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses übergibt der Aufsicht die Prüfungsaufgaben in einem verschlossenen Umschlag, der erst zu Beginn der Prüfung in Gegenwart der Prüfungsteilnehmer geöffnet wird.

(6) Während der Prüfung dürfen die Prüfungsteilnehmer den Prüfungsraum nur aus zwingenden Gründen mit Genehmigung der Aufsicht verlassen. Es darf jeweils nur ein Prüfungsteilnehmer zur selben Zeit abwesend sein.

(7) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung fertigt der aufsichtsführende Bedienstete eine Niederschrift an, in der insbesondere jede Unregelmäßigkeit zu vermerken ist. Auf jeder Prüfungsarbeit des Prüfungsteilnehmers trägt der aufsichtsführende Bedienstete den Zeitpunkt der Abgabe ein und bestätigt diese Angabe mit seinem Namenszeichen.

(8) Die Prüfungsarbeiten leitet der aufsichtsführende Bedienstete unverzüglich nach dem Ende der jeweiligen Prüfungsarbeit und unmittelbar in einem verschlossenen Umschlag dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu.

## **§ 28 Bewertung der schriftlichen Prüfung**

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden von je zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander bewertet. § 20 ist anzuwenden.

(2) Kann über die Bewertung einer Prüfungsarbeit keine Einigung unter den Prüfern erzielt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Aus dem Ergebnis der einzelnen schriftlichen Prüfungsarbeiten ist eine Durchschnittsnote zu bilden (Prüfungsergebnis). Das Prüfungsergebnis der schriftlichen Prüfungen wird dem Prüfungsteilnehmer spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

## **§ 29 Ausschluss von der mündlichen Prüfung**

(1) Der Prüfungsteilnehmer wird von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis nach § 28 Abs. 3 nicht wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Der Prüfungsteilnehmer wird auch dann von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen, wenn mehr als eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten mit weniger als 5,00 Punkten bewertet worden ist.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt in diesem Fall dem Prüfungsteilnehmer das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich mit.

### **§ 30 Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung soll spätestens einen Monat nach der letzten schriftlichen Prüfungsarbeit stattfinden.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Bereiche der Ausbildung. Es sollen nicht mehr als fünf Prüfungsteilnehmer gleichzeitig geprüft werden. Für jeden Prüfungsteilnehmer ist eine Gesamtprüfungszeit von etwa einer halben Stunde vorzusehen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind während der gesamten Prüfung ständig anwesend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Ihm obliegt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Prüfungsverlauf. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

### **§ 31 Bewertung der mündlichen Prüfung**

(1) Die Bewertung der mündlichen Prüfung erfolgt gemäß § 20.

(2) Kann über die Bewertung der mündlichen Leistungen keine Einigung unter den Prüfern erzielt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

### **§ 32 Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung**

(1) Für das Gesamtergebnis der Laufbahnprüfung zählen

1. die der Gesamtnote entsprechenden Punkte der Leistungen während der fachtheoretischen Ausbildung gemäß § 19 Abs. 2 mit 10 v. H.,
2. die der Gesamtnote entsprechenden Punkte der Leistungen während der berufspraktischen Ausbildung gemäß § 19 Abs. 3 mit 20 v. H.,
3. die Punktzahl der vier schriftlichen Prüfungsarbeiten mit je 10 v. H. (insgesamt 40 v. H.) und
4. die Punktzahl der mündlichen Prüfung mit 30 v. H.

(2) Das Gesamtergebnis ist nach § 15 Abs. 1 der Laufbahnverordnung durch eine Note auszudrücken. Dabei sind die Zuordnungen zu den Punkten nach § 20 zu Grunde zu legen. Die Laufbahnprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis nach Absatz 1 wenigstens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurde. Dabei muss die Durchschnittspunktzahl aus Absatz 1 Nr. 3 und die Punktzahl aus Absatz 1 Nr. 4 jeweils mindestens der Note „ausreichend“ entsprechen.

### **§ 33 Prüfungszeugnis, Prüfungsakte**

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses erteilt dem Prüfungsteilnehmer, der die Prüfung bestanden hat, ein Prüfungszeugnis. Darin sind die Note des Gesamtergebnisses und die Punktzahl anzugeben.

(2) Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihm dies schriftlich mit.

(3) Die Niederschriften während des Prüfungsverfahrens, Mehrfertigungen der Prüfungszeugnisse sowie die Bescheide über das Nichtbestehen werden zur Prüfungsakte des jeweiligen Prüfungsteilnehmers genommen.

(4) Auf Antrag kann der Prüfungsteilnehmer seine Prüfungsakte einsehen.

#### **§ 34**

#### **Wiederholung der Laufbahnprüfung**

Für die Wiederholungsprüfung ist ein neuer Prüfungsausschuss zu bilden, dem andere Mitglieder angehören müssen als demjenigen, vor dem der jeweilige Prüfungsteilnehmer die erste Prüfung abgelegt hat. § 22 gilt entsprechend.

#### **Abschnitt 4**

#### **Schlussvorschriften**

#### **§ 35**

#### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### **§ 36**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den 2. Mai 2011.

#### **Die Ministerin für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt**

Prof. Dr. Kolb

© juris GmbH